



Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/69996-5309
bh.imst@tirol.gv.at

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LUA-2-1.3/39/3-2026
Innsbruck, 17.03.2026

do. GZ: IM-NSCH/B-234/10-2026;
Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG Sölden;
„Big High“ Zugang Naturplattform-
Naturschutzrechtliches Verfahren;
BESCHWERDE

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Imst
Stadtplatz 1
6460 Imst

Beschwerde

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 19.02.2026, IM-NSCH/B-234/10-2026, beim Landesumweltanwalt eingelangt am 19.02.2026, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Errichtung eines barrierefreien Zugangs von der Bergstation der Kabinenbahn Schwarze Schneide zur Naturplattform – „Big High“ – auf der Schwarzen Schneide auf einer Seehöhe von 3.315 m auf Gst. Nr. 6404/1, KG Sölden erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens innerhalb offener Frist nachstehende Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol aus den folgenden Gründen:

I. Präambel

Der hochalpine Raum besitzt eine besondere landschaftliche und ursprüngliche Qualität, die sich gerade daraus ergibt, dass er nur eingeschränkt erschlossen und daher weitgehend unverändert geblieben ist. Diese Eigenart bildet nicht nur einen zentralen Bestandteil des Naturerlebnisses, sondern auch einen wesentlichen Wert an sich, den es durch behutsame und respektvolle Durchführung von Projekten zu bewahren gilt. Jede zusätzliche infrastrukturelle Erschließung in dieser Höhenlage bedeutet einen weiteren Eingriff in eine Landschaft, deren Besonderheit gerade im Fehlen solcher Anlagen liegt.

Die Neuerrichtung eines Zugangs zur Naturplattform „Big High“ in Form eines 52 m hohen Aufzugturmes und einer 108 m langen Brücke ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes „nicht sensibel“ und führt zu erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert iSd § 1 Abs 1 TNSchG 2005. Das geplante Bauwerk ordnet sich dem Landschaftsbild nicht unter, sondern bezweckt mit seiner für das Hochgebirge unnatürlichen Form das Gegenteil.

Der Landesumweltanwalt erkennt das Bestreben an, ein vielfältiges und attraktives touristisches Angebot zu schaffen. Allerdings sind bauliche Eingriffe sowie technische Installationen in ökologisch sensiblen Lebensräumen grundsätzlich kritisch zu beurteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht eindeutig gegeben ist und die damit verbundenen Beeinträchtigungen für wertvolle Ökosysteme nicht verhältnismäßig erscheinen.

Ein öffentliches Interesse, welches einen derartigen schwerwiegenden Eingriff in die Naturschutzgüter rechtfertigen könnte, ist weiterhin nicht erkennbar.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 19.02.2026 auf elektronischem Wege zugestellt.

Die gegen den gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 11.09.2025 beantragte die Öztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG, Sölden, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines barrierefreien Zugangs von der Bergstation Schwarze Schneide zur Naturplattform „Big High“ auf dem Gst. Nr. 6404/1, KG Sölden.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen vom Amtssachverständigen für Geologie, Hydrogeologie und geogene Naturgefahren, vom naturkundlichen Amtssachverständigen sowie von der Naturschutzbeauftragten eingeholt.

Mit Bescheid vom 19.02.2026, IM-NSCH/B-234/10-2026, wurde von der BH Imst die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines barrierefreien Zugangs zur Naturplattform „Big High“ erteilt.

Gegen den Bewilligungsbescheid der BH Imst richtet sich gegenständliche Beschwerde, welche insbesondere die insgesamt starken Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert gem. § 1 Abs 1 lit a, b TNSchG 2005 und das fehlende öffentliche Interesse an der Errichtung und des Betriebs des Zugangs zur Naturplattform „Big High“ hervorhebt.

IV. Sachverhalt

Geplant ist die Errichtung eines Zugangsgebäudes südlich der Bergstation 8 EUB Schwarze Schneide auf einer Seehöhe von 3.243 m, von dem aus ein ca. 52 m hoher, zum Teil aus Glas bestehender vertikaler Aufzugsturm geplant ist. Für die Errichtung des Gebäudes ist ein Felseinschnitt von ca. 1.600 m³ erforderlich. Auf einer Höhe von ca. 46 m des Aufzugturms befindet sich der Ausstieg zur anschließenden Aussichtsbrücke die mit einer Gesamtlänge von ca. 108 m in Richtung Aussichtsplattform führt und mit dem Gipfelhang verbunden werden soll. Vom Endpunkt des Steges soll über einen bestehenden Geländeweg der direkte Zugang zur Naturplattform Schwarze Schneide auf einer Seehöhe von 3.315 m führen.

Nach dem naturkundlichen Befund und Gutachten des Amtssachverständigen vom 10.12.2025 spielen die Schutzgüter Pflanzen und deren Lebensräume sowie Tiere und deren Lebensräume aufgrund der Höhenlage eine untergeordnete Rolle und seien die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter als gering einzustufen. Zu berücksichtigen seien jedoch die vorkommenden Vögel bzw. der Vogelzug und die mit dem Liftturm (Glas) verbundene tödliche Kollisionsgefahr. Diese sei durch nachgereichte Projektunterlagen der Antragstellerin, in denen für die Glasflächen des Liftturms nunmehr Vogelschutzglas vorgesehen ist, hinreichend berücksichtigt. Mit Verlusten von geschützten Vogelarten sei dennoch zu rechnen.

Die Vorhabensfläche befinde sich zwar in einer technisch genutzten, aber dennoch landschaftlich äußerst sensiblen Zone im Hochgebirge. Die Belastung der Landschaft durch das gegenständliche Projekt entsprechend dem vorliegenden Schema sei als wesentlich einzustufen. Begründend dazu führt der naturkundliche Amtssachverständige die optische Dominanz und Fremdkörperwirkung, eine starke Sichtbeziehung im Nah- und Mittelbereich des Bauwerkes sowie die horizontale Trennwirkung der langen Brücke aus.

Die Naturschutzbeauftragte als Vertreterin des Landesumweltanwaltes verwies in ihrer Stellungnahme insbesondere darauf, dass der aufgrund seiner Größe und technischen Ausführung besonders stark in Erscheinung tretende Liftturm als Fremdkörper sowie die lange Brücke mit ihrer horizontalen Trennwirkung mit den Schutzgütern des TNSchG 2005 – insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholungswert–

nicht in Einklang zu bringen ist. Sie verwies ebenfalls auf die Sichtbeziehung auf das Bauwerk, welche über den vom naturkundlichen Amtssachverständigen angenommenen Radius von 1,5 km-3,5 km hinausgeht und das Bauwerk nicht nur im unmittelbaren Nah- und Mittelbereich zu sehen sein wird, sondern auch aus dem angrenzenden Ruhegebiet Ötztaler Alpen. Ebenfalls besteht aus Sicht der Naturschutzbeauftragten am geplanten Vorhaben kein öffentliches Interesse, welches die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 zu überwiegen vermag. Im Skigebiet Sölden gibt es bereits zahlreiche touristische Attraktionen und ist die Naturplattform Schwarze Schneide lediglich eine der drei Aussichtsplattformen („Big 3 Aussichtsplattformen“) des Gletscherskigebiets Sölden, wobei insbesondere die Aussichtsplattform „Gaislachkogel“ aufgrund des dort befindlichen Panoramarestaurants für Tourist:innen wesentlich attraktiver ist. Eine wesentliche, existentiell notwendige Steigerung des touristischen Aufkommens durch die Verwirklichung des gegenständlichen Projekts ist daher nicht zu erwarten.

Die Naturschutzbehörde bewilligte das gegenständliche Vorhaben mit Bescheid vom 19.02.2026 und begründete dies damit, dass am beantragten Vorhaben andere öffentliche Interessen iSd § 29 Abs 1 lit b TNSchG bestehen, die geeignet seien die Interessen des Naturschutzes zu überwiegen. Als andere überwiegende Interessen stützte sich die Behörde auf wirtschaftliche Interessen und insbesondere auf die Schaffung eines barrierefreien Zugangs.

V. Begründung

1. *Fehlendes Überwiegen des für das Verfahren erforderliche öffentliche Interesse*

Die von der belangten Behörde herangezogenen Gründe vermögen ein Überwiegen des öffentlichen Interesses gem. § 29 Abs 1 lit b TNSchG 2005 am gegenständlichen Vorhaben nicht zu begründen. Weder die angeführten Effekte der zusätzlichen Wertschöpfung durch Attraktivierung des touristischen Angebotes noch die behaupteten Aspekte der Barrierefreiheit tragen die Annahme eines überwiegenden öffentlichen Interesses.

a) Behauptete wirtschaftliche und touristische Effekte sind nicht geeignet, ein überwiegendes öffentliches Interesse darzutun

Touristische Interessen sind als öffentliche Interessen anzuerkennen, wenn ohne Verwirklichung der Vorhaben erhebliche Nachteile für den Tourismus zu befürchten wären bzw. bei Projektumsetzung eine wesentliche Verbesserung der touristischen Belange erzielt werden könnte. Maßgeblich dabei ist, ob durch das Vorhaben ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz geleistet wird, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre (Wallnöfer/Augustin, TNSchG 274, vgl VwGH 31.5.2006, 2003/10/0211). Auch die Befürwortung durch die Gemeinde oder einen Tourismusverband stellen für sich noch kein öffentliches Interesse dar (vgl VwGH 26.09.2011, 2009/10/0256). Dies gilt ebenfalls für zu erwartende Steuereinnahmen (vgl VwGH 25.04.2001, 99/10/0055).

Die vorgebrachte Argumentation der Naturschutzbehörde, wonach durch die Errichtung der gegenständlichen Anlage zusätzliche Besucher:innen angezogen und wirtschaftliche Vorteile erzielt werden könnten, greift daher zu kurz. Tirol ist bereits heute international für seine Berglandschaften und Naturerlebnisse bekannt. Gerade die Möglichkeit, hochalpine Räume in ihrer ursprünglichen Form zu erleben, stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Attraktivität dar. Eine fortschreitende technische Erschließung birgt daher das

Risiko, genau jene Qualitäten zu beeinträchtigen, die bereits eine Vielzahl an Besucher:innen in diese Region führen. Weiters verfügt die Aussichtsplattform „Gaislachkogel“ über ein Panoramarestaurant und befindet sich direkt neben der Bergstation. Diese könnte mit viel weniger Aufwand und Eingriffen in die Natur barrierefrei gestaltet werden und bietet zudem mit dem bereits bestehenden Restaurant infrastrukturelle Gegebenheiten, die an der Aussichtsplattform Schwarze Schneide auch bei Verwirklichung des geplanten Vorhabens nicht gegeben wären.

Ein wesentlicher zusätzlicher wirtschaftlicher Nutzen durch eine ganzjährige Erreichbarkeit der Aussichtsplattform Schwarze Schneide erscheint zudem äußerst begrenzt, da in den Sommermonaten wird das Gebiet bereits durch mehrere Bike-Trails touristisch genutzt und ist damit für Besucher:innen auch in den Sommermonaten attraktiv und zugänglich. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass die Errichtung einer weiteren Infrastrukturmaßnahme zu einer maßgeblichen Steigerung der wirtschaftlichen Effekte führen würde.

b) Fehlende tatsächliche Barrierefreiheit und fehlende Eignung zur Begründung eines überwiegenden öffentlichen Interesses

Der Aspekt der Barrierefreiheit ist ein Anliegen, welches der Landesumweltanwalt durchaus nachvollziehen kann. Gleichwohl geht aus den Projektunterlagen hervor, dass nach Ende der hangverbindenden Brücke ein Teil des Weges zur Naturplattform über den bereits bestehenden Geländeweg führt. Für den Landesumweltanwalt stellt sich daher die berechtigte Frage, inwiefern dies für Personen fortgeschrittenen Alters oder etwa für Menschen mit eingeschränkter Mobilität ohne weiteres bewältigbar sein soll und inwiefern die von der Behörde ins Treffen geführte Argumentationen der Barrierefreiheit und somit des öffentlichen Interesses damit erfüllt werden kann.

Tourist:innen, die bereits mittels Lift zur Bergstation gelangen, verfügen dort bereits über die Möglichkeit das Panorama und die hochalpine Umgebung zu erleben. Eine zusätzliche bauliche Verbindung zu einer Aussichtsplattform würde daher vor allem eine weitere technische Verdichtung eines ohnehin erschlossenen Gipfelbereichs darstellen, ohne dass daraus zwingend ein nachhaltiger Mehrwert entsteht.

2. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert gemäß § 1 Abs 1 TNSchG 2005 bei gleichzeitig unzureichender und nicht nachvollziehbarer Sichtbarkeitsanalyse

Der Landesumweltanwalt ist der Überzeugung, dass nicht nur das Schutzgut Landschaftsbild in seiner Eigenart und Schönheit durch das geplante Bauwerk wesentlich beeinträchtigt wird (wie auch vom naturkundlichen Amtssachverständigen prognostiziert), sondern auch das Schutzgut Erholungswert.

Zur Verdeutlichung der Dimension kann angeführt werden, dass der geplante Aufzugturm mit einer Höhe von rund 52 m ungefähr der Höhe eines 16-stöckigen Hochhauses entspricht. Er überragt damit sogar Bauwerke wie die Innsbrucker PEMA-Türme oder ist rund 6 m höher als die Freiheitsstatue ohne Sockel.

Diese Vergleiche verdeutlichen - neben der linearen technischen Struktur des Liftturms – die außergewöhnliche Größe und damit landschaftsprägende Wirkung der geplanten Anlage.

XX

Abb.: Visualisierung der obermoser und partner architekten zt gmbH übernommen aus den Projektunterlagen der Antragstellerin

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt laut Rechtsprechung des VwGH schon dann vor, wenn das geplante Vorhaben von zumindest einem Blickpunkt aus eine beeinträchtigende Wirkung auf das Landschaftsbild zeigt (vgl VwGH 23.09.2009, 2007/03/0170, VwGH 31.03.2003, 2002/10/0121). Der gegenständliche Liftturm befindet sich nicht in einer geschützten Tallage, sondern in exponierter Lage im Hochgebirge auf einer Seehöhe von über 3.200 m wodurch er von allen Seiten weithin einsehbar ist. Weiters ist nach gefestigter Judikatur für die Bejahung einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem Bereich, der schon durch verschiedene anthropogene Objekte belastet ist, entscheidend, ob durch die beantragte Maßnahme eine Verdichtung der künstlichen Faktoren in der Landschaft bewirkt werde, die zu einer "neuen Prägung des Landschaftsbildes" führen würde (vgl RS VwGH 2008/10/3, 2005/10/0078).

Für den Landesumweltanwalt erschließt sich zudem nicht, wie die belangte Behörde zur Annahme eines Maximalradius von 3,5 km für die Sichtbarkeitsanalyse gelangt. Laut aktuellem „*Bewertungsleitfaden des Landes Tirol zu Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft im Naturschutz*“ ist bei allgemeinen Vorhaben mit einer Anlagenhöhe von über 40 m ein maximaler visueller Wirkungsraum von bis zu 10 km Reichweite für eine Sichtbarkeitsanalyse anzunehmen (vgl Bewertungsleitfaden, Tabelle auf S. 35). Der VwGH stellt in seiner Rechtsprechung klar, dass es nicht auf die Anzahl der in Betracht kommenden Blickpunkte ankommt, sondern ist entscheidend, ob sich das von jedem möglichen Blickpunkt aus ergebende Bild der Landschaft verändert (vgl 02.09.2008, 2007/10/0095).

Darüber hinaus ist der Einschätzung des naturkundlichen Amtssachverständigen, wonach lediglich eine geringe und lokal beschränkte Beeinträchtigung des Erholungswertes vorliege, zu widersprechen.

Wie bereits die Naturschutzbeauftragte in ihrer Stellungnahme ausführte wird die weitreichende Fernwirkung der Anlage, insbesondere auf die Erholungsfunktion für Sportler:innen erheblich beeinträchtigende Auswirkungen zur Folge haben, da diese gezielt den hochalpinen Raum abseits technischer Infrastruktur aufsuchen.

Der Erholungswert eines Naturraumes bemisst sich daran, inwieweit Menschen in einer naturnahen und wenig überformten Landschaft Ruhe, Ausgleich und Regeneration finden können. Er steht somit in engem Zusammenhang mit einem unverfälschten und intakten Landschaftsbild. Maßgeblich ist, ob die grundsätzliche Eignung eines Gebiets, Erholung zu bieten, durch ein Vorhaben gemindert wird.

VI. Fazit

1. Der Landesumweltanwalt erkennt kein überwiegendes (langfristiges bzw. zwingendes) öffentliches Interesse, das den Neubau des Zugangs zur Naturplattform „Schwarzen Schneide“ im Skigebiet Sölden, rechtfertigen würde.
2. Durch den geplanten Neubau des Liftturms sowie der zum Gebirgshang führenden Aussichtsbrücke wird erheblich in die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert (§ 1 Abs 1 lit a und b TNSchG 2005) eingegriffen.

3. Der für die Sichtbarkeitsanalyse verwendete Maximalradius von 3,5 km ist unzureichend und nicht nachvollziehbar.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und **in der Sache selbst entscheiden** und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

3. dieser Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids zwecks Verfahrensergänzung entsprechend der obigen Ausführungen an die Behörde **zurückverweisen**.

Zusätzlich wird beantragt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche **mündliche Verhandlung durchzuführen**.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes KOSTENZER